



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction de la santé et des affaires sociales DSAS
Direktion für Gesundheit und Soziales GSD

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 04
www.fr.ch/gsd

Direction de la formation
et des affaires culturelles DFAC
Direktion für Bildung
und kulturelle Angelegenheiten BKAD

Spitalgasse 1, 1701 Freiburg

T +41 26 305 12 06
www.fr.ch/bkad

Unser Zeichen: SVA/CR
E-Mail: gsd@fr.ch

Richtlinien der Direktion für Gesundheit und Soziales und der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten

vom 21. Dezember 2021 (Fassung in Kraft getreten am 01.09.2023)

über den Erhalt einer Betriebsbewilligung für sonder- und sozialpädagogischen Institutionen

Die Direktion für Gesundheit und Soziales (GSD) und die Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD),

gestützt auf Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2017 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPG);

gestützt auf die Artikel 9 bis 14 des Reglements vom 16. Dezember 2019 über die sonder- und sozialpädagogischen Institutionen und die professionellen Pflegefamilien (SIPR);

gestützt auf Artikel 24 des Gesetzes vom 11. Oktober 2017 über die Sonderpädagogik (SPG);

gestützt auf Artikel 45 des Reglements vom 16. Dezember 2019 über die Sonderpädagogik (SPR);

gestützt auf die Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO);

gestützt auf Artikel 20 vom 16. Dezember 2016 über der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV);

gestützt auf Artikel 6 des Reglements vom 8. April 2014 über die Lebensmittelsicherheit (LMSR);

gestützt auf Artikel 67 Abs. 2 vom 21. Dezember 1937 des schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB);

erlassen die folgenden Richtlinien:

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹ Die vorliegenden Richtlinien sollen die Modalitäten für die Erteilung und den Entzug der Betriebsbewilligung präzisieren, die für die im Kanton Freiburg ansässigen sonder- und sozialpädagogischen Institutionen erforderlich ist.

Art. 2 Begriffsbestimmung

¹ Gemäss Artikel 2 SIPG gelten als sonder- und sozialpädagogische Institutionen Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen, für Suchtkranke und Personen mit sozialpädagogischem Betreuungsbedarf stationäre Leistungen in den Bereichen der Unterbringung, des Schulunterrichts, der Weiterbildung, der Beschäftigung oder der Arbeit anbieten.

Art. 3 Tragweite und Inhaberin bzw. Inhaber der Bewilligung

¹ Die Betriebsbewilligung ist eine polizeiliche Bewilligung, die Mindestanforderungen für die Tätigkeit einer sonder- und sozialpädagogischen Institution festlegt.

² Sie gilt nicht als Anerkennung im Sinne von Artikel 6 des SIPG und begründet daher keinen Anspruch auf Beitragsleistungen der öffentlichen Hand.

³ Die Bewilligung wird der Trägerschaft erteilt, welche die Institution betreibt.

Art. 4 Anwendungsbereich

¹ Gemäss Artikel 5 Abs. 1 SIPG sind sonder- und sozialpädagogische Institutionen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als fünf Plätzen verpflichtet, eine Betriebsbewilligung zu beantragen, wobei ein Platz von einer oder mehreren Personen belegt werden kann.

² Gemäss Artikel 9 SIPR benötigen Einrichtungen mit folgendem Angebot keine Betriebsbewilligung:

- a) vorübergehende Aufnahme von weniger als 3 Monaten pro Jahr;
- b) zeitweise Aufnahme von höchstens 8 Stunden pro Tag oder 48 Stunden pro Aufenthalt;
- c) Aufnahme gemäss dem Gesetz über die öffentlichen Gaststätten.

2. Kapitel

Räume und Ausrüstungen

Art. 5 Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten müssen den Bedürfnissen der Leistungsempfängerinnen und -empfängern entsprechen und der Institution ermöglichen, ihren Auftrag zu erfüllen.

Art. 6 Sicherheit

¹ Die Institution händigt dem Sozialvorsorgeamt (SVA) bzw. dem Amt für Sonderpädagogik (SoA) folgende Unterlagen aus:

- a) das Brandschutzkonzept;
- b) den Evakuierungsplan für den Katastrophenfall;
- c) das Dossier der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);
- d) den Plan der Räumlichkeiten oder, falls nicht vorhanden, eine Beschreibung der Räumlichkeiten und des Aussenbereichs;
- e) die Berichte zu den technischen Anlagen (Heizung, Lüftung, Elektroanlagen);
- f) das Inventar der Innenausstattung, die für die Aufnahme der Leistungsempfängerinnen und -empfänger vorgesehen ist (feste Einbauten, Badewannen, ...).

Art. 7 Hygiene

¹ Gemäss Artikel 20 der LGV und Artikel 6 des LMSR muss eine Institution, die mit Lebensmitteln umgeht, ihre Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde melden, derzeit dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW).

² Die Institution liefert dem SVA bzw. dem SoA den Nachweis über die Meldung der Tätigkeit beim LSVW.

Art. 7a Leitfaden

¹ Zusätzlich zu den Artikeln 5 und 7 erarbeitet das SVA einen Leitfaden, der die Anforderungen und Empfehlungen für Betrieb und Bau von Infrastrukturen der sonder- und sozialpädagogischen Institutionen im Kanton Freiburg zusammenfasst.

3. Kapitel

Betreuungskonzept und Organisation der Institution

Art. 8 Betreuungskonzept

¹ Die Institution händigt dem SVA bzw. dem SoA das Betreuungskonzept der Institution aus. Dieses beschreibt namentlich:

- a) den Auftrag der Institution;
- b) ihr Leistungsangebot;
- c) den sozialpädagogischen, pädagogischen oder medizinisch-therapeutischen Ansatz, auf dem ihre Tätigkeit beruht.

Art. 9 Organisation der Institution

¹ Die nachfolgenden Unterlagen sind dem Betreuungskonzept beizulegen:

- a) die Statuten der Trägerschaft;

- b) das Reglement der Institution;
- c) das Organigramm der Institution.

4. Kapitel

Qualität

Art. 10 Qualitätskriterien

¹ Die Institution händigt dem SVA bzw. dem SoA ein Dokument aus, das die für die Institution geltenden Qualitätskriterien auflistet und deren Kontrollhäufigkeit und -modalitäten präzisiert.

² Qualitätskriterien sind Kriterien, die sich auf die Kernpunkte der Betreuung (Bereiche und Verfahren) beziehen, welche die Institution überprüfen oder einer externen Kontrolle unterziehen will, um die Qualität zu beurteilen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Qualitätskriterien beziehen sich auf den Auftrag der Institution.

³ Eine Qualitätszertifizierung ist nicht erforderlich.

5. Kapitel

Personal

Art. 11 Leitung

¹ Die leitende Person bzw. die leitenden Personen weisen die für eine einwandfreie Ausübung ihres Amtes erforderlichen Fähigkeiten nach.

² Mindestanforderungen:

- a) Berufsausbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ), die den von der Institution angebotenen Leistungen entspricht, oder Erfahrung, die bestätigt, dass die Person für die Arbeit mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern geeignet ist, und
- b) nicht mit einem Tätigkeitsverbot nach Artikel 67 Abs. 2 des StGB belegt sein.

³ Dem SVA bzw. SoA müssen die folgenden Unterlagen über die leitende Person bzw. die leitenden Personen ausgehändigt werden:

- a) ein detaillierter Lebenslauf;
- b) die Kopien der Ausbildungsbestätigungen oder der Bestätigungen der Erfahrung, die bescheinigt, dass die Person für die Arbeit mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern geeignet ist;
- c) ein aktueller Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (nicht mehr als 90 Tage vor Einreichung des Gesuchs für die Betriebsbewilligung ausgestellt). Während einer Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2041 endet, ist zusätzlich zum

Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein herkömmlicher Strafregisterauszug zu verlangen.

Art. 12 Stellvertretung

¹ Um die Qualität und die Kontinuität der Betreuung in der Institution zu gewährleisten, muss für den Fall der Abwesenheit der leitenden Person bzw. der leitenden Personen in der Institution eine Stellvertretung vorgesehen werden. Andernfalls ist eine institutionsexterne Person zu benennen, welche die erforderlichen Garantien bietet, um diese Stellvertretung zu sichern.

² Die Institution händigt dem SVA bzw. dem SoA folgende Informationen oder Unterlagen aus:

- a) den Namen und die Kontaktdaten der bezeichneten Person bzw. Personen;
- b) einen aktuellen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister (nicht mehr als 90 Tage vor Einreichung des Gesuchs für die Betriebsbewilligung ausgestellt). Während einer Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2041 endet, ist zusätzlich zum Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein herkömmlicher Strafregisterauszug zu verlangen.

Art. 13 Mitarbeitende

¹ Um die Qualität der Betreuung zu gewährleisten, vergewissern sich die leitenden Personen bei der Rekrutierung ihrer Mitarbeitenden, dass diese nicht mit einem Verbot belegt sind, eine Funktion bei den Leistungsempfängerinnen -empfängern auszuüben.

² Die leitenden Personen händigen ein Dokument aus, das bestätigt, dass vom gesamten Personal ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemäss Artikel 371a des StGB eingefordert wurde (ausländische Staatsangehörige: gleichwertiges Dokument), um zu prüfen, ob es für die Arbeit mit den Leistungsempfängerinnen und -empfängern der Institution geeignet ist. Während einer Übergangsfrist, die am 31. Dezember 2041 endet, ist zusätzlich zum Sonderprivatauszug aus dem Strafregister ein herkömmlicher Strafregisterauszug zu verlangen.

6. Kapitel

Besondere Anforderungen an die sozialpädagogischen Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene

Art. 14 Aufnahmebewilligung

¹ Sozialpädagogische Institutionen für Minderjährige und junge Erwachsene, die keine Anerkennung der GSD bzw. der BKAD besitzen, müssen zusätzlich die Anforderungen der PAVO erfüllen.

7. Kapitel

Erteilung und Entzug

Art. 15 Erteilung und Entzug

¹ Das Gesuch für die Betriebsbewilligung wird dem SVA bzw. dem SoA unterbreitet, welches das Gesuch untersucht.

² Die GSD bzw. die BKAD entscheidet über die Erteilung der Betriebsbewilligung.

³ Jede Änderung in Bezug auf die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Betriebsbewilligung geführt haben, ist von der Institution unverzüglich der GSD bzw. der BKAD zu melden.

⁴ Werden die Anforderungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt, so richtet die GSD bzw. die BKAD ein Schreiben an die Institution, in dem sie diese auffordert, innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen. Hat die Institution dies nicht fristgerecht getan, so erhält die Institution eine schriftliche Verwarnung mit einer neuen Frist zur Behebung der Mängel. Hat die Institution die notwendigen Massnahmen erneut nicht fristgerecht umgesetzt, so verfügt die GSD bzw. die BKAD den Entzug der Betriebsbewilligung oder andere administrative Massnahmen.

8. Kapitel

Schlussbestimmungen

Art. 16 Umsetzung

¹ Das SVA bzw. das SoA ist für die Umsetzung dieser Richtlinien zuständig.

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2022 in Kraft.



Philippe Demierre

Staatsrat



Sylvie Bonvin-Sansonens

Staatsrätin